

## **Richtlinien für die Kernzeitbetreuung der Kaybergschule Erlenbach**

### **§ 1 Trägerschaft**

- (1) Träger der Betreuungsangebote im Rahmen der Verlässlichen Grundschule ist die Gemeinde Erlenbach.
- (2) Die Betreuung findet in den Räumen der Kernzeitbetreuung und im Schulgebäude der Kaybergschule Erlenbach, Schulstraße 37 und 39, statt.
- (3) Die Höchstzahl der Kinder pro Gruppe wird ebenfalls vom Träger festgelegt. Sie richtet sich nach den räumlichen und personellen Kapazitäten.

### **§ 2 Betreuungsangebote**

Die Gemeinde Erlenbach bietet für die Schüler der Kaybergschule Erlenbach eine Betreuung in der Zeit von 07:00 bis 08:30 Uhr und von 12:00 bis 17:00 Uhr an.

Folgende Betreuungen können von Montag bis Freitag für einzelne feste Wochentage in Anspruch genommen werden:

- (1) Betreuung am Morgen vor Unterrichtsbeginn von 07:00 bis 08:30 Uhr.
- (2) Betreuung am Mittag nach Schulunterricht bis 14:00 Uhr, wahlweise mit regelmäßigen Mittagessen.
- (3) Betreuung am Nachmittag von 14:00 bis 17:00 Uhr; von 14:00 bis 15:00 Uhr findet die Hausaufgabenbetreuung statt.
- (4) Ferienbetreuung von 07:00 bis 17:00 Uhr; betreut werden die Herbstferien, Faschingsferien, Osterferien, Pfingstferien und die letzten 3 Wochen in den Sommerferien.

### **§ 3 Aufnahme**

- (1) Die Aufnahme in das Betreuungsangebot erfolgt im Rahmen eines privatrechtlichen Betreuungsvertrages. Dieser wird durch den Aufnahmeantrag und die Aufnahmebestätigung begründet.
- (2) Aufgenommen werden Schüler und Schülerinnen der Kaybergschule Erlenbach, sofern die Anmeldeunterlagen vollständig im Rathaus eingegangen sind und die Unterlagen der Kernzeitbetreuung ausgefüllt und unterschrieben sind.
- (3) Die Aufnahme erfolgt nach Zusage durch den Träger. Gehen mehrere Anmeldungen ein, als freie Plätze zur Verfügung stehen, werden Alleinerziehende oder Familien, bei denen beide Elternteile berufstätig sind, bevorzugt berücksichtigt.
- (4) Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme bzw. die Aufnahme in eine bestimmte Betreuungsgruppe besteht nicht.

- (5) In den Ferien können einzelne Tage gebucht werden. Voraussetzung für die Teilnahme an der Ferienbetreuung ist die Abgabe der vollständigen Unterlagen zum Abgabetermin. Eine Mindestanmeldezahl von 5 Kindern ist erforderlich.

#### **§ 4 Betreuungsinhalt**

Die Betreuungsangebote orientieren sich an den Bedürfnissen der Schülerinnen und Schüler. Sie gewährleistet die Aufsicht der zu betreuenden Kinder in der gebuchten Zeit. Den Kindern werden sinnvolle, spielerische und kreative Aktivitäten angeboten.

#### **§ 5 Betreuungskräfte**

Je nach Anzahl der zu betreuenden Schülerinnen und Schüler werden mehrere Betreuungskräfte eingesetzt.

#### **§ 6 Organisation der Betreuung / Öffnungszeiten / Schließzeiten**

- (1) Die Betreuungszeiten werden vom Träger festgesetzt. Eine Betreuung außerhalb der Betreuungszeit findet nicht statt.
- (2) Die Betreuung erfolgt grundsätzlich in den Räumen der Kernzeitbetreuung und auf dem Gelände der Schule.
- (3) Bei Bedarf erfolgt die Einteilung der Kinder in Gruppen. Maßgebend für die Einteilung sind organisatorische und pädagogische Gründe.
- (4) Die Betreuung der angemeldeten Kinder erfolgt ausschließlich nach Buchung. Bei Unterrichtsausfall werden die Kinder im Rahmen der verlässlichen Grundschule von der Schule betreut.
- (5) Muss die Einrichtung aus besonderem Anlass (z.B. wegen Erkrankung oder dienstlicher Verhinderung) geschlossen bleiben, werden die Eltern hiervon rechtzeitig unterrichtet.
- (6) Fehlt ein Kind an einem Tag, ist das Betreuungspersonal zu benachrichtigen.
- (7) Die Kinder sollen nicht vor der Öffnungszeit bei der Kernzeitbetreuung eintreffen.
- (8) Bei der Ferienbetreuung sollen die Kinder bis 9 Uhr anwesend sein.
- (9) Die Kinder sind pünktlich zu den Schließungszeiten abzuholen.

#### **§ 7 Elternbeitrag Kernzeit / Mittagessen**

- (1) Die Elternbeiträge werden pro Kind und Monat nach Buchung der Betreuungsform erhoben. Die Abrechnung erfolgt zum 15. des Monats und wird im Lastschriftverfahren eingezogen. Der Monat August ist beitragsfrei.
- (2) Die Beitragspflicht entsteht mit Beginn des Kalendermonats der Aufnahme des Kindes und endet mit dem Ende des Austrittsmonats. Für Fehlzeiten (z.B. Krankheit) werden keine Ermäßigung und kein Erlass gewährt.

- (3) Der Elternbeitrag ist auch während der Schulferien, bei längerem Fehlen des Kindes und bis zur Wirksamkeit der Kündigung zu bezahlen.
- (4) Für die Kinder mit Mittagessen fallen zusätzlich zum Beitrag für die Kernzeit- bzw. Ferienbetreuung Verpflegungskosten für das Mittagessen an.
- (5) Ein Mittagessen wird mit 3,50 € berechnet. Für das regelmäßige Mittagessen (Montag bis Freitag) wird eine Gebühr von 50,- € im Monat erhoben.

### **§ 8 Ferienbetreuung im Rahmen der Kernzeitbetreuung**

Die Ferienbetreuung wird vom Träger in Absprache mit dem Betreuungspersonal festgelegt. In den Weihnachtsferien und in den ersten drei Sommerferienwochen findet keine Ferienbetreuung statt. Die Ferienbetreuung findet ab einer Mindestanmeldezahl von fünf Kindern je Wochentag statt. Betreuungszeiten sind montags bis freitags von 07:00 Uhr bis 17:00 Uhr. In der Ferienbetreuung muss das Mittagessen mitbestellt werden. Bei Anmeldung zur Ferienbetreuung ohne Besuch wird kein Erlass der Gebühren gewährt. Änderungen bleiben dem Träger vorbehalten.

### **§ 9 Aufsicht und Haftung**

- (1) Die Aufsichtspflicht der zuständigen Betreuungskraft beginnt mit der Übernahme des Kindes in den Räumen der Kernzeitbetreuung Erlenbach und endet mit der Übergabe des Kindes in die Obhut eines Sorgeberechtigten bzw. einer mit der Abholung beauftragten Person nach dem Betreuungsende. Wird das Kind vom Sorgeberechtigten nicht persönlich bei der Betreuungskraft im Gruppenraum übergeben bzw. abgeholt, so beginnt die Aufsichtspflicht erst mit der tatsächlichen Anwesenheit des Kindes im Betreuungsraum und endet mit dem Verlassen des Betreuungsraumes.
- (2) Auf dem Weg zur und von den Räumen der Kernzeitbetreuung sind die Personensorgeberechtigten für Ihre Kinder verantwortlich. Insbesondere tragen Sie Sorge dafür, dass ihr Kind ordnungsgemäß von der Kernzeitbetreuung abgeholt wird. Sie entscheiden durch eine schriftliche Erklärung gegenüber dem Träger, ob das Kind allein nach Hause gehen darf. Sollte das Kind nicht von einem Personensorgeberechtigten bzw. einer angegebenen Begleitperson abgeholt werden, ist eine gesonderte Benachrichtigung erforderlich.
- (3) Leben die personenberechtigten Eltern getrennt und hält sich das Kind mit Einwilligung des einen Elternteils oder auf Grund einer gerichtlichen Entscheidung gewöhnlich bei dem anderen Elternteil auf, so entscheidet allein der Elternteil, bei dem das Kind lebt.
- (4) Während den Betreuungszeiten haben die Betreuungskräfte die Aufsichtspflicht für die angemeldeten Schülerinnen und Schüler. Der Belehrung des Betreuungspersonals ist Folge zu leisten.
- (5) Die Sorgeberechtigten verpflichten sich, die Betreuungskraft rechtzeitig zu informieren, wenn das angemeldete Kind nicht in die Betreuung kommt.
- (6) Die Sorgeberechtigten verpflichten sich, das Kind pünktlich abzuholen bzw. beauftragen für den Fall der Verhinderung eine ernannte Person mit der Abholung des Kindes.

- (7) Die Gemeinde Erlenbach haftet nicht für den Verlust, die Beschädigung und die Verwechslung der Garderobe und anderer persönlicher Gegenstände der Kinder.

### **§ 10 Regelung in Krankheitsfällen, Medikamente / Infektionsschutz**

- (1) Für Regelungen in Krankheitsfällen, insbesondere zur Meldepflicht, zum Besuchsverbot und der Wiederaufnahme des Kindes in die Einrichtung nach Krankheit, ist das Infektionsschutzgesetz (IfSG) maßgebend. Über diese Regelungen des IfSG sind die Personensorgeberechtigten gemäß § 34 Abs. 5 S. 2 IfSG zu belehren. Die Belehrung erfolgt durch die Aushändigung des Merkblattes.
- (2) Die Personensorgeberechtigten verpflichten sich, ihr Kind sofort vom Besuch der Einrichtung zurückzuhalten, wenn bei ihm oder in der Wohngemeinschaft des Kindes eine übertragbare Krankheit auftritt oder sich der Verdacht einer solchen Krankheit ergibt. Erkrankt das Kind an einer übertragbaren Krankheit oder wird es dessen verdächtigt, haben die Personensorgeberechtigten die Betreuungskräfte unbeschadet sonstiger Meldepflichten unverzüglich zu benachrichtigen.
- (3) Zur Wiederaufnahme des Kindes kann der Träger eine Bescheinigung des Arztes verlangen, in der gemäß § 34 Abs. 1 IfSG bestätigt wird, dass nach ärztlichem Urteil eine Weiterverbreitung der Erkrankung nicht mehr zu befürchten ist.
- (4) Die Betreuungskräfte dürfen keine nichtverschreibungspflichtige, verschreibungspflichtige Medikamente und homöopathische Mittel an die betreuten Kinder verabreichen.
- (5) Benötigt ein Kind aufgrund einer Erkrankung Medikamente, klären die Sorgeberechtigten ab, ob der Arzt die Medikamentengabe so einstellen kann, dass sie außerhalb der Betreuungszeit möglich ist.

### **§ 11 Versicherungsschutz**

- (1) Für die angemeldeten Schülerinnen und Schüler besteht während der Kernzeitbetreuung in den Betreuungsräumen sowie auf dem Weg zur und von der Einrichtung gesetzlicher Versicherungsschutz (SGB VII), wenn das Kind unmittelbar vor oder nach dem regulären Unterricht an dem Betreuungsangebot teilnimmt.
- (2) Außerdem besteht Versicherungsschutz im Rahmen der von den Eltern abgeschlossenen privaten Familien-, Kranken-, Unfall- und Haftpflichtversicherung. Für Kinder ab dem 7. Lebensjahr wird den Eltern empfohlen entsprechende Versicherungen abzuschließen.
- (3) Alle Unfälle, die auf dem Weg zur und von der Kernzeitbetreuung eintreten und eine ärztliche Behandlung zur Folge haben, sind dem Betreuungspersonal unverzüglich zu melden.

### **§ 12 Änderungen**

Vertragsänderungen können grundsätzlich nur schriftlich beim Träger, Rathaus Erlenbach, mitgeteilt werden. Vertragsänderungen die bis zum 10. des Monats mitgeteilt werden, werden zum 1. des Folgemonats berücksichtigt.

### **§ 13 Kündigung**

- (1) Die Anmeldung für die Kernzeitbetreuung ist verbindlich. Der Betreuungsvertrag kann nur schriftlich gekündigt werden.
- (2) Kündigungen können jeweils zum Monatsende erfolgen, sobald diese schriftlich bis zum 10. des Monats im Rathaus Erlenbach eingegangen ist.
- (3) Die Betreuung verlängert sich automatisch um ein weiteres Schuljahr, wenn die Kündigung für das nächste Schuljahr nicht bis zu Beginn der Sommerferien vorliegt. Das Vertragsverhältnis endet spätestens zum Ende der Grundschulzeit (Ende des 4. Schuljahres).
- (4) Wenn Ausschlussgründe nach §14 vorliegen, behält sich die Gemeinde Erlenbach eine Kündigung mit sofortiger Wirkung vor.

### **§ 14 Ausschluss**

- (1) Kinder, die aufgrund ihres Verhaltens für die Einrichtung nicht tragbar sind, können vom Besuch der Betreuung teilweise oder ganz ausgeschlossen werden. Gründe können u.a. sein:
  - wiederholt oder nachhaltig stören
  - Kinder oder/und Betreuungskräfte gefährden
  - die Weisungen der Betreuungskräfte nicht befolgen
  - Respektloses Verhalten
- (2) Wenn die Sorgeberechtigten trotz mehrmaliger Aufforderung die Vertragsbedingungen nicht einhalten (z.B. dafür Sorge zu tragen, dass das Kind rechtzeitig aus der Kernzeitbetreuung abgeholt wird oder das Kind nur an den Tagen in die Betreuung zu schicken, die im Betreuungsvertrag festgelegt wurden) können die Kinder von der Betreuung ausgeschlossen werden.
- (3) Wenn die Eltern mit der Zahlung des Elternbeitrages mehr als 1 Monat im Rückstand sind, ist die Gemeinde Erlenbach zur Neubesetzung des Platzes berechtigt.

### **§ 15 Datenschutz**

Personenbezogene Angaben, die im Zusammenhang mit der Erziehung, Bildung und Betreuung des Kindes in der Einrichtung erhoben oder verwendet werden, unterliegen den Bestimmungen des Datenschutzes. Der Träger gewährleistet die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorschriften. Soweit personenbezogene Daten zur Verfügung gestellt werden ist die Nutzung und Weitergabe an Dritte lediglich zum Zwecke der Abrechnung an die Gemeindeverwaltung gestattet. Eine Datenübermittlung an Personen oder Stellen außerhalb der Kernzeitbetreuung ist nur zulässig, wenn eine gesetzliche Übermittlungsbefugnis oder eine freiwillige schriftliche und zweckbestimmte Einwilligungserklärung der Personensorgeberechtigten vorliegt.

### **§ 16 Anlage Verhaltensregeln**

Die Anlage Verhaltensregeln für Eltern und Kinder ist ein wesentlicher Bestandteil der Richtlinien.

### **§ 17 Verbindlichkeit**

Diese Richtlinien und die Anlage Verhaltensregeln sind Bestandteile des Vertragsverhältnisses. Sie werden von den Personensorgeberechtigten (Eltern) durch Unterschrift auf dem Aufnahmeformular als verbindlich anerkannt.

### **§ 18 Inkrafttreten**

Die Richtlinien treten mit Wirkung zum 01.09.2018 in Kraft.  
Gleichzeitig treten die Richtlinien vom 20.12.2017 außer Kraft.

Erlenbach, 30. August 2018



Uwe Mosthaf  
Bürgermeister

## zu § 16 | Anlage Verhaltensregeln für Eltern und Kinder

- (1) Jedes Kind hat sich bei den Betreuerinnen bei Eintreffen und Verlassen der Kernzeitbetreuung zu melden. Es wird auf einer Liste vermerkt, dass das Kind anwesend oder abwesend ist.
- (2) Während der gesamten Betreuungszeit gelten die Gruppenregeln und es ist den Anweisungen der Betreuerinnen Folge zu leisten:
  - Kinder, die aufgrund ihres Verhaltens für die Einrichtung nicht tragbar sind, weil sie z.B. wiederholt und massiv stören, Kinder oder/und Betreuer gefährden oder die Weisungen der Betreuer wiederholt nicht befolgen, können vom Besuch der Kernzeitbetreuung teilweise oder ganz ausgeschlossen werden.
  - Eine Abmahnung des Kindes „Gelbe Karte“ wird den Eltern bis zu zweimal schriftlich mitgeteilt. Danach folgt die „Rote Karte“ mit einer Einladung zum Elterngespräch.
- (3) Die Eltern geben dem Betreuungspersonal mindestens eine „Notfallnummer“, unter der die Sorgeberechtigten, bei plötzlicher Krankheit des Kindes oder anderen Notfällen, zu erreichen sind.
- (4) Bei Krankheit oder sonstigem Fehlen werden die Kinder bis 12:15 Uhr telefonisch oder über eine persönliche Nachricht entschuldigt.
- (5) In der Hausaufgabenbetreuung erledigen die Kinder zwischen 14 und 15 Uhr selbstständig unter Aufsicht der Betreuerin ihre Hausaufgaben. Ihr Kind sollte hierzu alle notwendigen Materialien (Heft, Buch, Schreiber, Schere, Kleber, etc.) dabei haben. Die Verantwortung für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Hausaufgaben liegt bei den Eltern. Verweigert Ihr Kind die Hausaufgabenarbeit, werden wir es nicht dazu zwingen. Die Hausaufgabenbetreuung beinhaltet keine Nachhilfe oder Förderunterricht.